

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 5. Von den Büchern, die der Gemeindsverrechner zu führen hat

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

§. 5.

Von den Büchern, die der Gemeindevorreehner zu führen hat.

Der Verreehner führt außer dem gedachten Abrechnungsbuch noch ein weiteres Tagbuch oder Journal (Schurnal), das ist, Einschreibbuch für Einnahmen und Ausgaben, wie sie Tag für Tag vorkommen. Mit diesen beiden wichtigen Büchern wollen wir uns nun ein wenig genau bekannt machen; denn sie sind die zwey Hauptbücher.

§. 6.

Vom Abrechnungsbuch.

Dieses Buch, welches in Bogengröße geführt wird, ist dazu bestimmt, daß ein Jeder hinein geschrieben wird, der etwas in die Gemeindeg- oder Stadtkasse schuldig wird, und es nicht sogleich bezahlt; oder der an die Gemeindegkasse zu fordern hat, das Geld aber nicht sogleich empfängt.

Zuerst wird obenhin der Name eines solchen geschrieben, dann auf die eine halbe Seite des Blatts seine Schuldigkeit, und auf die andere seine Zahlung oder was er an die Gemeindegkasse zu fordern hat; deshalb ist unter jedem Namen das Blatt in zwei Hälften getheilt, wovon die eine die Ueberschrift: Schuldigkeit, die andere die Ueberschrift: Zahlung führt, laut der Beilage Nro. 1.

Alles was einer schuldig worden ist, als Capitalzins, Umlagen, für Holz, Gras, Strafen, oder was er sonst der Gemeindegkasse schuldig wurde; oder wenn ihm der Verreehner Geld auf Abschlag einer Forderung bezahlt; das setzt man alles auf die linke Seite unter die Schuldigkeit, und alles, was ein Mann an seiner Schuldigkeit bezahlt, oder was einer mit Tagsgehör oder mit Arbeit verdient hat, setzt man auf die rechte Seite oder gegen die rechte Hand hin unter die Ueberschrift: Zahlung. Wenn Umlagen, Holzversteigerungsgelder, Strafen und dergleichen Gelder eingezogen werden, die aus vielen gleichartigen Posten bestehen; so kommen die einzelne Posten, die bey dem Einzug bezahlt worden, nicht ins Abrechnungsbuch, sondern nur diejenigen, welche nach gehaltenem Einzug im Rückstand, oder unbezahlt geblieben sind, und zwar unter die Schuldigkeit.